

[REDACTED]



EINGEGANGEN
25. Mai 2018
ANWALTSKANZLEI BEX

Amtsgericht Aachen
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Strafsache

gegen

[REDACTED]
geboren am [REDACTED] in [REDACTED],
deutscher Staatsangehöriger, ledig,
wohnhaft [REDACTED], c/o [REDACTED],

wegen Körperverletzung

hat das Amtsgericht Aachen, Abt. [REDACTED],
aufgrund der Hauptverhandlung vom [REDACTED],
[REDACTED],
an welcher teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht [REDACTED]
als Richterin

Amtsanwältin [REDACTED]
Staatsanwalt [REDACTED]
Staatsanwalt [REDACTED]
als Beamte der Staatsanwaltschaft Aachen

Rechtsanwalt Bex aus Aachen
als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

Justizbeschäftigte [REDACTED]
Justizbeschäftigte [REDACTED]
Justizobersekretärin [REDACTED]
Justizbeschäftigte [REDACTED]
Justizbeschäftigte [REDACTED]
als Urkundsbeamtinnen der Geschäftsstelle

in seiner Sitzung am [REDACTED]
für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen vorsätzlicher Körperverletzung im Zustand verminderter Schuldfähigkeit zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 40,00 € verurteilt.

Im Übrigen wird der Angeklagte freigesprochen.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens und die eigenen Auslagen zu tragen, soweit er verurteilt ist. Im Übrigen trägt die Staatskasse die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten.

Gründe:

I.

Der zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 27 Jahre alte Angeklagte ist deutscher Staatsangehöriger und ledig. Er hat einen Realschulabschluss und eine Lehre als Koch absolviert, diese jedoch nicht beendet. Dennoch hat er etwa 5 Jahre als Koch gearbeitet. Seit April 2017 arbeitet er als Tätowierer, zunächst in einem anderen Studio angestellt, seit April 2018 möchte er seinen eigenen Laden eröffnen. Das Geschäft ist noch im Aufbau. Seine zuvor noch als Nebentätigkeit ausgeübte Beschäftigung als Koch hat er Anfang 2018 beendet. Aus seiner letzten Beschäftigung als angestellter Tätowierer hatte er einen Nettoverdienst von etwa 1.200,00 Euro monatlich. Ab April 2018 besteht kein geregeltes Einkommen mehr. Er lebt gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin, der Zeugin [REDACTED], und einer weiteren Person zusammen. Die Miete beträgt für jeden 420,00 Euro warm.

In der Vergangenheit konsumierte der Angeklagte insbesondere Amphetamine und Alkohol, das erste Mal im Alter von 14 oder 15 Jahren. Nach einer forensischen Therapie über 2 ½ Jahre gelang es ihm etwa 2 Jahre „clean“ zu bleiben. Aktuell konsumiert er regelmäßig Cannabis und Alkohol, nach seinen Angaben jedoch weniger als früher.

Der Bundeszentralregisterauszug des Angeklagten vom [REDACTED], der in der Hauptverhandlung erörtert und von ihm als richtig anerkannt worden ist, enthält insgesamt 15 Eintragungen. Dies sind auszugsweise die folgenden:

1. [REDACTED]

Tatbezeichnung: Gemeinschaftlich begangener Raub
 Datum der (letzten) Tat: [REDACTED]
 Angewendete Vorschriften: STGB § 249, § 25 Abs. 2
 Von der Verfolgung abgesehen nach § 45 Abs. 2 JGG

...

5. [REDACTED]

Tatbezeichnung: Sachbeschädigung
 Datum der (letzten) [REDACTED]
 Angewendete Vorschriften: STGB § 303, § 303C, JGG § 1, § 3
 Verfahren eingestellt nach § 47 JGG

6. [REDACTED]

Tatbezeichnung: Gemeinschaftlicher Diebstahl geringwertiger

Sachen

Angewendete Vorschriften: StGB § 242, § 248 a, § 25 Abs. 2
 Von der Verfolgung abgesehen nach § 45 Abs. 1 JGG

7. [REDACTED]

Tatbezeichnung: Gemeinschaftlicher Raub, gemeinschaftlicher versuchter schwerer Raub, unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln, gemeinschaftlicher Diebstahl im besonders schweren Fall, gemeinschaftlicher schwerer Raub

Datum der (letzten) Tat: [REDACTED]

Angewendete Vorschriften: StGB § 249, § 250 Abs. 2 Nr. 1, § 242, § 243 Abs. 1 Nr. 1, § 22, § 23, § 25 Abs. 2, BtMG § 29 Abs. 1 Nr. 1, JGG § 3, § 10, § 17, § 18, § 21, § 22, § 52 a, § 74

1 Jahr(e) 3 Monat(e) Jugendstrafe

Bewährungszeit 2 Jahr(e)

Bewährungshelfer bestellt

Anmerkung: Mitgeteilt unter dem abweichenden Geburtsnamen

Rädel und dem Familiennamen Hammer.

Strafaussetzung widerrufen

8. [REDACTED]

Rechtskräftig seit: [REDACTED]

Tatbezeichnung: Versuchte räuberische Erpressung in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung

Datum der (letzten) Tat: [REDACTED]

Angewendete Vorschriften: StGB § 223 Abs. 1, § 249 Abs. 1, § 253 Abs. 1, § 255, § 52, JGG § 1, § 3, § 17, § 18, § 31 Abs. 2

1 Jahr(e) 10 Monat(e) Jugendstrafe

Einbezogen wurde die Entscheidung vom [REDACTED]

[REDACTED] ck

Anmerkung: Mitgeteilt unter dem abweichenden Geburtsnamen

Rädel und dem Familiennamen Hammer.

9. [REDACTED]

Rechtskräftig seit: [REDACTED]

Tatbezeichnung: Raub in zwei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, Diebstahl, versuchter Diebstahl

Datum der (letzten) Tat: [REDACTED]

Angewendete Vorschriften: StGB § 242, § 243 Abs. 1 Nr. 1, § 249, § 223, § 224 Abs. 1 Nr. 4, § 22, § 23, § 25 Abs. 2, § 52, § 53, JGG § 1, § 3, § 17, § 18, § 31 Abs. 2

2 Jahr(e) 2 Monat(e) Jugendstrafe

Einbezogen wurde die Entscheidung vom [REDACTED],

[REDACTED] vom [REDACTED]

Anmerkung: Mitgeteilt unter dem abweichenden Geburtsnamen
 Rädel und dem Familiennamen Hammer.

10. [REDACTED]
[REDACTED]

Rechtskräftig seit: [REDACTED]
Tatbezeichnung: Vorsätzliche Körperverletzung
Datum der (letzten) Tat: [REDACTED]
Angewendete Vorschriften: StGB § 223 Abs. 1, JGG § 3
2 Jahr(e) 4 Monat(e) Jugendstrafe
Einbezogen wurde die Entscheidung vom [REDACTED]

[REDACTED],
Einbezogen wurde die Entscheidung [REDACTED]
[REDACTED]

Einbezogen wurde die Entscheidung [REDACTED]
[REDACTED]

Rest der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt bis [REDACTED]
Ausgesetzt durch: [REDACTED]
[REDACTED]

Bewährungshelfer bestellt

11. [REDACTED]
[REDACTED]

Rechtskräftig seit: [REDACTED]
Tatbezeichnung: Gemeinschaftlicher Diebstahl im besonders schweren Fall, gemeinschaftliche versuchte räuberische Erpressung in drei Fällen, jeweils in Tateinheit mit gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung, jeweils begangen im Zustand der verminderten Schuldfähigkeit
Datum der (letzten) Tat: [REDACTED] 8
Angewendete Vorschriften: StGB § 249, § 253, § 255, § 223, § 224 Abs. 1 Nr. 4, § 243 Abs. 1 Nr. 2, § 21, § 22, § 23, § 25 Abs. 2, § 52, § JGG § 1, § 17, § 18, § 31 Abs. 2, § 52 a, § 74, § 105 Abs. 1 Nr. 1

4 Jahr(e) Jugendstrafe
Einbezogen wurde die Entscheidung vom [REDACTED]
[REDACTED]

Einbezogen wurde die Entscheidung vom [REDACTED]
[REDACTED]

Einbezogen wurde die Entscheidung vom [REDACTED],
[REDACTED]

Einbezogen wurde die Entscheidung vom [REDACTED]
[REDACTED]

Anmerkung: Mitgeteilt unter dem abweichenden Geburtsnamen Rädcl

Strafvollstreckung erledigt am [REDACTED]
Führungsaufsicht nach vollständiger Verbüßung der Strafe bis 12.09.2013

12. [REDACTED]
[REDACTED]

Rechtskräftig seit: [REDACTED]
Tatbezeichnung: Unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln
Datum der (letzten) Tat: [REDACTED]
Angewendete Vorschriften: BtmG § 29 Abs. 1 S. 1, Nr. 3, § 33 Abs. 2, JGG § 1, § 105 JGG
6 Monat(e) Jugendstrafe

Bewährungszeit 2 Jahr(e)
Bewährungshelfer bestellt

13. [REDACTED]

Rechtskräftig seit: [REDACTED]

Tatbezeichnung: Gefährliche Körperverletzung, Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte, räuberische Erpressung, Raub in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung

Datum der (letzten) Tat: [REDACTED]

Angewendete Vorschriften: StGB § 249 Abs. 1, § 253, § 255, § 25 Abs. 2, § 223 Abs. 1, § 224 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 4, Nr. 5, § 52 Abs. 1, Abs. 2, § 53 Abs. 1, § 113 Abs. 1 JGG § 1 Abs. 2, § 18 Abs. 1, § 31 Abs. 2, § Abs. 1

6 Jahr(e) Jugendstrafe

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

Einbezogen wurde die Entscheidung vom [REDACTED]

Anmerkung: Mitgeteilt unter dem abweichenden Geburtsnamen Rädcl und dem Familiennamen Hammer.

Führungsaufsicht nach Aussetzung oder Erledigung einer Unterbringung bis [REDACTED]

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt erledigt am [REDACTED]

Ende Freiheitsentzug (Strafe): [REDACTED]

Rest der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt bis [REDACTED]

Ausgesetzt durch: [REDACTED]

Bewährungshelfer bestellt

Dauer der nach § 67b-67d StGB eingetretenen Führungsaufsicht geändert; Fristende [REDACTED]

Bewährungszeit verlängert bis [REDACTED]

14. [REDACTED]

Rechtskräftig seit: [REDACTED]

Tatbezeichnung: Sachbeschädigung

Datum der (letzten) Tat: [REDACTED]

Angewendete Vorschriften: StGB § 303c, § 303 Abs. 2, § 74

60 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe

Einziehung (von Tatprodukten, -mitteln und -objekten)

15. [REDACTED]

Rechtskräftig seit: [REDACTED]

Tatbezeichnung: Unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln

Datum der (letzten) Tat: [REDACTED]

Angewendete Vorschriften: StGB § 74, BtMG § 33, § 29 Abs. 1 Nr. 3, § 3 Abs. 1, § 1

40 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe

Einziehung (von Tatprodukten, -mitteln und -objekten)

Verbot der Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung und Ausbildung Jugendlicher (gesetzlich eingetretene Nebenfolge nach § 25 JArbSchG)

Der bisherige Bewährungshelfer des Angeklagten, [REDACTED], erstattet folgenden Bericht:

Der Angeklagte steht unter Führungsaufsicht und Bewährung wegen des Urteils vom [REDACTED], von dem er mehr als 2/3 verbüßt hat. Vom [REDACTED] bis zum [REDACTED] hielt sich der Angeklagte in der Forensik auf. Am [REDACTED] wurde er entlassen. In der Folge zog er zu seiner Mutter nach Aachen und auch bei dieser ein. Seine eigene Wohnung hat der Angeklagte seit 2016. Bei seiner Mutter hat er als Aushilfe (Koch) gearbeitet und zum Teil ergänzende Leistungen bezogen. Seit Mitte 2017 lebt der Angeklagte in [REDACTED]. Während der 17 Monate dauernden Bewährungsaufsicht haben 11 Kontakte stattgefunden. Die Betreuung lief zunächst gut; Probleme entstanden durch den Wechsel des Angeklagten zwischen [REDACTED] wo seine Lebensgefährtin lebt, und Aachen. Es kam zu Kontaktabbrüchen bzw. der Kontakt verlief schleppend. Ein in Rostock abgegebenes Drogenscreening im Januar 2018 war positiv als THC, Alkohol und Amphetamine. An sich sei ein guter Ansatz zu erkennen gewesen, der Angeklagte sei sodann jedoch „ins Straucheln geraten“.

II.

In der Hauptverhandlung hat das Gericht zu der dem Angeklagten zur Last gelegten Tat folgende Feststellungen getroffen:

Der Angeklagte befand sich am frühen Morgen des [REDACTED] in der Bar [REDACTED] auf dem Adalbertsteinweg [REDACTED] in Aachen. Er konsumierte dort Getränke im Wert von 10,80 Euro. Es kam zu einer verbalen Auseinandersetzung mit seiner Lebensgefährtin, der Zeugin [REDACTED], die die Bar sodann verließ. Der Zeuge [REDACTED] sprach die Zeugin [REDACTED] sodann auf die Auseinandersetzung an; diese informierte den Angeklagten hierüber per Handy. Der Zeuge Diallo kehrte sodann zur Musikpalette zurück. Es kam zu einer zunächst verbalen Auseinandersetzung zwischen ihm und dem Angeklagten. Beim Verlassen der Bar versetzte der Angeklagte dem Zeugen [REDACTED] unvermittelt einen Faustschlag ins Gesicht. Der Zeuge [REDACTED] erlitt dadurch, wie von dem Angeklagten zumindest billigend in Kauf genommen, Schmerzen in der rechten Gesichtshälfte. In der Folgezeit kam es zu einer körperlichen Auseinandersetzung, an der auch etliche andere Personen beteiligt waren. Der Angeklagte verließ sodann die Örtlichkeit. Die herbeigerufenen Polizeibeamten, die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED], konnten ihn in einiger Entfernung stellen. Auf die Beamten machte er einen stark alkoholisierten Eindruck, eine Vernehmung konnte nicht durchgeführt werden. Der Beschuldigte war

nicht mehr in der Lage, sich selbständig fortzubewegen. Ein Alkoholtest wurde nicht durchgeführt.

III.

Die Feststellungen zur Person unter I. beruhen auf den Angaben des Angeklagten, dem mit ihm erörterten und von ihm als richtig bestätigten Auszug aus dem Bundeszentralregister und dem Bericht seines Bewährungshelfers.

Die Feststellungen zur Sache unter II. beruhen auf der Einlassung des Angeklagten, soweit ihr gefolgt werden konnte, sowie der durchgeführten Beweisaufnahme.

Der Angeklagte hat sich dahingehend geäußert, dass er an den Vorfall keine Erinnerung mehr hätte. Da er weder Drogen noch übermäßig Alkohol konsumiert habe, könne er sich dies nur so erklären, dass etwas, z.B. K.o.-Tropfen, in einem der Gläser waren, aus denen er getrunken hat.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht aber zur vollen Überzeugung des Gerichts fest, dass der Angeklagte die Tat so begangen hat, wie es in den getroffenen Feststellungen im Einzelnen dargelegt ist.

Zum Tatkerngeschehen stützt sich das Gericht auf die Bekundungen der Zeugen [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED], die das Geschehen hinsichtlich der Körperverletzung so geschildert haben, wie es in den getroffenen Feststellungen seinen Niederschlag gefunden hat. Alle vorgenannten Zeugen schilderten einen Schlag des Angeklagten in das Gesicht des Zeugen [REDACTED], für den es nach Angaben der Zeugen [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] keinen Grund gab. Lediglich die Zeugin [REDACTED] schilderte, dass der Geschädigte [REDACTED] unmittelbar vor dem Schlag versucht habe, den Angeklagten anzugreifen, wobei sie dies mit „antatschen“ auf Nachfrage konkretisierte. Von einem vorherigen Schlag o.ä. des Zeugen [REDACTED] berichtete auch die Zeugin [REDACTED] nicht.

Die Aussagen der Zeugen waren glaubhaft, die Zeugen selber glaubwürdig. Die Zeugen [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] haben ihre Aussagen ruhig und sachlich und ohne Belastungstendenz getätigt. Insbesondere beim Zeugen [REDACTED], dem Geschädigten, war nicht zu erkennen, dass er den Angeklagten zu Unrecht belasten wollte. Er war zunächst nicht einmal der Ladung gefolgt, sondern musste durch die Polizei zum Termin vorgeführt werden. Aber auch die Zeugin [REDACTED], die als Lebensgefährtin des Angeklagten naturgemäß ein Interesse daran hat, dass dieser nicht bestraft wird, schilderte den vom Angeklagten ausgeführten Schlag ins Gesicht.

Soweit die Zeugen nach ihren Schilderungen das Geschehen wahrgenommen haben, waren ihre Aussagen in sich geschlossen und enthielten keine Widersprüche.

Die übrigen Zeugenaussagen waren zur Frage der Körperverletzung unergiebig, da die Zeugen den Beginn der Auseinandersetzung nicht miterlebt haben.

Zur Frage des Alkoholisierungsgrades des Angeklagten stützt sich das Gericht auf die Bekundungen sämtlicher Zeugen, die alle Angaben zum Verhalten des Angeklagten getätigt haben, sowie die diesbezüglichen Ausführungen der Sachverständigen, Frau [REDACTED]

Die Zeuginnen [REDACTED] und [REDACTED] schilderten, dass sie sich mit dem Angeklagten normal hätten unterhalten können, jedoch später erfahren haben, dass er nicht mehr ansprechbar gewesen sei. Die Zeugen [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] schilderten, dass der Angeklagte sehr aufgebracht bzw. aggressiv war. Die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] waren sich hinsichtlich der Ursache nicht sicher. Der Zeuge [REDACTED] schilderte den Angeklagten als betrunken. Der Zeuge [REDACTED] bestätigte eine Verwirrtheit, ging aber nicht davon aus, dass er betrunken war. Der Zeuge [REDACTED] schilderte ihn als gut alkoholisiert und schwankend, er sei aber noch Herr seiner Lage gewesen. Die beiden Polizeibeamten, die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] schilderten ebenfalls eine starke Alkoholisierung des Angeklagten und dass der Angeklagte vor seinem Ergreifen noch vor ihnen habe davonlaufen können. Sodann sei er jedoch nicht mehr orientiert gewesen, habe eine verwaschene Aussprache und einen komischen Gang gehabt. Der Zeuge [REDACTED] sprach von einem „sterbenden Schwan“; er ging davon aus, dass die plötzliche Veränderung im Verhalten des Angeklagten vorgetäuscht war.

Nach den Ausführungen der Sachverständigen, Frau Dr. Lemke, an deren fachlicher Qualifikation kein Anlass zu Zweifeln besteht, sei nach den geschilderten Trinkmengen von etwa 2 Litern Bier über einen Zeitraum von 10 Stunden derart starke Ausfallerscheinungen unüblich. Das on/off-Verhalten (Laufen, Zusammenbrechen) sei medizinisch nicht erklärbar und nicht auszuschließen, dass bewusst oder unbewusst etwas konsumiert worden sei. Es sei auf Grund der vorliegenden Anknüpfungstatsachen (Zeugenaussagen, Einlassung des Angeklagten) ebenfalls nicht auszuschließen, dass die Steuerungsfähigkeit erheblich eingeschränkt war und somit eine verminderte Schuldfähigkeit im Sinne des § 21 StGB vorgelegen hat. Das Vorliegen des § 20 StGB wurde von der Sachverständigen verneint mit der Begründung, dass der Angeklagte nach den Schilderungen der Zeugen noch zielgerichtet handeln konnte. Selbst wenn man die (unbewusste) Einnahme von K.o.-Tropfen hypothetisch unterstellen sollte, lägen hier keine Anhaltspunkte für Schuldunfähigkeit vor aufgrund des zielgerichteten Handelns des Angeklagten.

IV.

Nach den getroffenen Feststellungen hat sich der Angeklagte einer vorsätzlichen Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 StGB im Zustand verminderter Schuldfähigkeit schuldig gemacht.

V.

Im Rahmen der Strafzumessung hat sich das Gericht von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Es war der Strafraumen des § 223 Abs. 1 StGB - Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren - zugrunde zu legen. Das Gericht hat den Strafraumen gemäß § 21 StGB gemildert, weil - wie ausgeführt - nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Angeklagte im Zustand verminderter Einsichts- und Steuerungsfähigkeit handelte und damit vermindert schuldfähig war. Gemäß § 49 Abs. 1 StGB ist von einem Strafraumen bis zu 3 Jahren und 9 Monaten auszugehen.

Zugunsten des Angeklagten war zu berücksichtigen, dass dem Angeklagten hier im Zuge der körperlichen Auseinandersetzung ein eigener Schaden entstanden war. Zudem war er gegebenenfalls aufgebracht durch den Anruf seiner Freundin. Beim Geschädigten [REDACTED] sind keine gravierenden Verletzungen entstanden. Er selbst hatte offenbar kein Interesse an einer Strafverfolgung.

Straferschwerend wirkten sich hingegen die zahlreichen, auch einschlägigen und erheblichen Vorstrafen des Angeklagten aus. Zum Zeitpunkt der Tat stand er unter laufender Bewährung und Führungsaufsicht. Er verfügt über Hafterfahrung.

Angesichts dieser Umstände sowie unter Berücksichtigung der weiteren in § 46 StGB aufgeführten Strafzumessungsgesichtspunkte hält das Gericht eine Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 40,00 Euro für tat- und schuldangemessen. Die Höhe der Tagessätze bemisst sich nach den Angaben des Angeklagten zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

VI.

Weiterhin war dem Angeklagten vorgeworfen worden, am [REDACTED] in Aachen in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt zu haben, dass er durch Vorspiegelung falscher Tatsachen einen Irrtum erregte und unterhielt. Insoweit

war dem Angeklagten vorgeworfen worden, sich am frühen Morgen des [REDACTED] in der Bar „[REDACTED]“ aufgehalten und dort Getränke im Wert von 10,80 Euro konsumiert zu haben und gegen 07:15 Uhr, wie von Anfang an geplant, die Bar ohne die Rechnung zu begleichen, verlassen zu haben, um sich zu bereichern.

Insoweit war er aus tatsächlichen Gründen freizusprechen. Ihm war der für einen Betrug erforderlichen Vorsatz nicht nachzuweisen, da er nach der Schilderung der Zeugin [REDACTED], der Barkeeperin, im Zuge der Auseinandersetzung mit dem Zeugen eilig [REDACTED] die Bar verlassen hatte.

VII.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 StPO und 467 Abs. 1 StPO.

[REDACTED]

Ausgefertigt

[REDACTED]

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

